

Rede zur Plakatierungssatzung bitte alles wortwörtlich ins Protokoll übernehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Plakatierung in Hückeswagen soll Umweltfreundlicher werden. Aus diesem Grund haben die Grünen in Hückeswagen einen Arbeitskreis initiiert. Umweltfreundliche Wahlplakate das fanden wir von Anfang an, einen sehr guten Ansatz und haben im Umweltausschuß, wie in der Bergischen Morgenpost am 01.02.2022 berichtet wurde, auch bereits formuliert welche Vorgaben es für so ein Umweltfreundliches Wahlplakat gibt und auch vieles andere für Umweltfreundliche Entsorgung, Handhabung etc. Unser Vertreter im Arbeitskreis hat als Fachmann im Bereich Printmedien genau erläutert und belegt das Plakate, auch heute, eine wichtige Funktion zur Meinungsbildung in der Bevölkerung haben. Wahlplakate können als FSC Variante bezogen werden und CO2 Kompensation ist durchaus möglich.

Zudem sind Wahlplakate zur Wahrung der Chancengleich sehr wichtig.

Von all diesen Umweltaspekten ist in der jetzigen Fassung der Satzung nichts aber auch gar nichts übrig geblieben.

Der einzige Aspekt ist eine willkürlich herbeigeführte Reduzierung der Wahlplakate auf 25 Plakate pro Partei oder Wählervereinigung.

Diese Reduzierung erfüllt nur einen Zweck, kleine Parteien und Wählervereinigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte stark zu behindern und unrechtmäßig einzuschränken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG haben die politischen Parteien die Aufgabe bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Die Parteien können diesem Auftrag nur dann wirksam nachkommen wenn Sie nicht nur innerparteilich arbeiten sondern auch nach außen tätig und **Sichtbar werden. Nach außen wirkende Tätigkeiten wie der Straßenwahlkampf mit Plakatwerbung fallen daher in den Schutzbereich der Parteifreiheit. Die Wahlkämpfe unterliegen daher der aus Art.38 Abs.1 GG folgenden Wahlfreiheit.**

Diesbezüglich gibt es unter anderem keine Beschränkung der Art und Menge der Wahlwerbung.

Natürlich gibt es verschiedene Verordnungen welche den Städten und Gemeinden eine Reglementierung erlauben. Diese Reglementierung bezieht sich aber hauptsächlich auf bauordnungsrechtliche, straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, die – je nach Größe und Dauer der Plakatwerbung – unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen und Grenzen normieren. Allgemein lässt sich feststellen, dass diese Grenzen ganz überwiegend auf gefahrenabwehrrechtlichen Gründen beruhen.

Viele Kommunen haben in ihren Satzungen inzwischen eine Höchstmenge an Plakaten definiert, die pro Partei oder Wählervereinigung gehängt werden darf. Diese Regelung ist rechtlich umstritten, zumal sie gerade in Flächenkommunen kaum nachzählbar ist. Und die Begrenzung gilt unter Juristen auch insgesamt im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit als "schwierig". Diesen Text finden Sie übrigens auf Portalen im Internet für Kommunen.

Nach aktuellen Gerichtsurteilen wird hier zum Beispiel aber pro 100 Einwohner – 1 Aufstellplatz pro Partei oder Wählervereinigung definiert. Begründung :Es sei notwendig, dass Werbung in einem Umfang erfolgen könne, der für die Darstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist.

Alles in allem ist diese Satzung willkürlich erstellt. Den Schaden haben kleine Wählervereinigungen, wie die FaB, die keine mediale Unterstützung aus NRW oder Berlin hat. Zum Glück wird solche Willkür durch Gesetze eingefangen. Ich bin wirklich froh in einem demokratischen Land zu Leben wo, entgegen zu Diktaturen in denen Wahlwerbung zur Ausnahme gehören und wenn überhaupt erlaubt strikt reglementiert ist..

Wir als Freie aktive Bürger stellen hiermit fest, dass die heute vorgestellte Plakatierungssatzung mit dem Inhalt der Begrenzung der erlaubten Wahlplakate in der jetzigen Form nicht den rechtlichen Vorgaben unserer Gesetzgebung entspricht. Wenn eine Satzung nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht darf übrigens der Bürgermeister (ähnlich dem Bundespräsident) diese Satzung, auch bei positivem Beschluss des Stadtrates, erst nach positivem Prüfungsergebnis unterschreiben.

Alles was ich erwähnt habe Können Sie übrigens alles finden. Kostet nur ein bisschen Zeit.

Wir beantragen somit die Begrenzung der Wahlplakate aus der Vorlage zu entfernen. Wenn überhaupt mit einer Begrenzung gearbeitet werden soll, ist eine Grundlage welche in verschiedenen Gerichtsurteilen Anwendung findet einzubeziehen. Diese lautet pro 100 Einwohner – 1 Aufstellort, je Partei oder Wählervereinigung. Dies wären in Hückeswagen bei 14.706 Einwohner dann 147 Aufstellplätze für Wahlwerbung, dies sind übrigens Aufstellplätze. Da dürfen auch Doppelplakate platziert werden.

Bei der letzten Kommunalwahl mit 7 Bewerbern wären dies 1029 Aufstellorte für Wahlplakate.

Was alleine bei 2057 Straßenlaternen in Hückeswagen übrigens Problemlos möglich ist.

Die jetzige Fassung lehnen wir wegen der willkürlichen und nachgewiesenen rechtsunwirksamen Reglementierung der Menge ab.

Beispiele von Urteilen übergebe ich Ihnen mit dieser Rede welche bitte mit zur Niederschrift genommen wird.

 Oliver Junginger, 01.09.2022 Freie aktive Bürger Hückeswagen e.V.